Bestätigung zur Stoffkonformität gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR): Schwermetalle, PFAS und Minimierung besorgniserregender Stoffe

ROUGH in den Färbungen white – warmwhite – coldwhite
in den Grammaturen 90–300 g/m²

Hiermit bestätigen wir Ihnen als Metapaper GmbH & Co. KG auf Grundlage der uns vorliegenden Lieferantennachweise Folgendes zu dem oben genannten Material.

1. Schwermetallgehalt (Art. 5 Abs. 4 PPWR)

Der Hersteller des Papiers bestätigt schriftlich, dass die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in dem gelieferten Papier, bewertet je Material im Lieferzustand, unter dem Grenzwert von 100 mg/kg liegt.

Diese Aussage stützt sich auf Laboranalysen des Papiers im Lieferzustand nach anerkannten Analysemethoden sowie auf jährliche Bestätigungen der Rohstofflieferanten des Herstellers, deren Plausibilität der Hersteller mit seinen eigenen Analyseergebnissen abgleicht.

2. PFAS (Art. 5 Abs. 5 PPWR)

Der Hersteller bestätigt schriftlich, dass der Gehalt an Gesamtfluor bzw. organisch gebundenem Fluor in dem gelieferten Papier unter dem Schwellenwert von 50 mg/kg liegt. Damit ist nach dem von der Europäischen Kommission empfohlenen Prüfansatz die Einhaltung der PFAS-Grenzwerte nach Art. 5 Abs. 5 PPWR nachgewiesen.

Diese Aussage stützt sich auf Laboranalysen des Herstellers sowie auf Erklärungen seiner Rohstofflieferanten. Für die eingesetzten Rohstoffe liegen dem Hersteller zudem Lieferantenerklärungen vor, wonach PFAS nicht absichtlich zugesetzt werden.

3. Minimierung besorgniserregender Stoffe (Art. 5 Abs. 1 PPWR)

Der Hersteller bestätigt, dass das Papier so hergestellt wird, dass Vorhandensein und Konzentration besorgniserregender Stoffe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 PPWR minimiert werden. Hierzu werden die eingesetzten Rohstoffe, insbesondere Prozesschemikalien, systematisch und stichprobenartig geprüft. Der Hersteller verfolgt die weitere Entwicklung der Regulierung und passt seine Angaben bei Bedarf an.

4. Verantwortungsabgrenzung

Diese Bestätigung bezieht sich ausschließlich auf die oben genannten Angaben zu dem von uns an Sie gelieferten Papier als Ausgangsmaterial. Für die von Ihnen daraus gefertigte Verpackung

(einschließlich Druckfarben, Klebstoffen, Beschichtungen und weiterer Verarbeitungsschritte) tragen Sie als Erzeuger der fertigen Verpackung die eigene Verantwortung für die vollständige Konformitätsbewertung nach Art. 5–12 PPWR. Diese Bestätigung stellt Ihnen dafür lediglich einen Baustein für die auf Ihrer Seite zu erstellende technische Dokumentation und Konformitätserklärung zur Verfügung; sie ersetzt diese nicht.

5. Grundlage dieser Bestätigung

Diese Angaben beruhen auf schriftlichen Erklärungen des Herstellers nach Art. 16 PPWR, die uns vorliegen und die wir im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht als Vertreiber geprüft haben. Aus Gründen der geschäftlichen Vertraulichkeit unserer Bezugsquellen nennen wir den konkreten Hersteller in dieser Bestätigung nicht; die zugrundeliegenden Originalnachweise sind bei uns hinterlegt und können im Bedarfsfall gegenüber zuständigen Marktüberwachungsbehörden vorgelegt werden.

6. Aktualität

Die Erklärung des Herstellers gilt jeweils ein Jahr ab Lieferung, sofern keine Änderungen eintreten, die ihre Gültigkeit berühren; über solche Änderungen informiert uns der Hersteller. Bei Änderungen der Bezugsquelle, der Rezeptur oder relevanter gesetzlicher Anforderungen informieren wir Sie unaufgefordert über etwaige Anpassungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stuttgart, November 2026



Dr. Axel Scheufelen im Namen und im Auftrag von Metapaper GmbH & Co. KG